

<p><b>Neue Satzung ab XX.XX.2025</b></p>	<p><b>aktuelle Satzung</b></p>
<p><b>§ 10 Gebührenbefreiung</b></p> <p>(1) Benutzungsgebühren werden nicht erhoben für die Nutzung kommunaler Einrichtungen gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung:</p> <p>a) durch Schulen, Horte und Kindertagesstätten und sonstige Einrichtungen der Gemeinde Hoppegarten und des Landkreises Märkisch Oderland,</p> <p>b) durch von in der Gemeinde Hoppegarten tätigen gemeinnützigen Vereinen (Vereine, Vereinigungen, Verbände, Orts- und Initiativgruppen sowie Kirchengemeinden) im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Tätigkeit, wenn die Einrichtung vom Verein ausschließlich für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren genutzt wird, sofern mit der Nutzung keine Erhebung von Eintrittsgeldern o.ä. verbunden ist (davon ausgenommen sind Mitgliedsbeiträge für eine Vereinsmitgliedschaft); erfolgt die Nutzung durch Erwachsene und Kinder/Jugendliche, wird bei entsprechendem Nachweis des Nutzers die Gebühr prozentual gekürzt,</p> <p>c) durch Fördervereine für die Einrichtung, die laut Satzungszweck gefördert werden soll und</p> <p>d) durch die Gemeindeverwaltung, die Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, Fraktionen, Beiräte und Beauftragte der Gemeinde Hoppegarten.</p> <p>(2) Benutzungsgebühren werden nicht erhoben für schulische Veranstaltungen der Jahrgangsstufen (6, 10, 12 und 13) für die Nutzung der Mensa der Brüder-Grimm-Grundschule und der gemeindeeigenen Sporthallen durch die im Mittelzentrum (Hoppegarten/Neuenhagen bei Berlin) ansässigen Schulen, im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Bestimmungen/Genehmigungen.</p>	<p><b>§ 10 Gebührenbefreiung</b></p> <p>Benutzungsgebühren werden nicht erhoben für die Nutzung kommunaler Einrichtungen gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung:</p> <p>a) durch Schulen, Horte und Kindertagesstätten und sonstige Einrichtungen der Gemeinde Hoppegarten und des Landkreises Märkisch Oderland,</p> <p>b) durch von in der Gemeinde Hoppegarten tätigen gemeinnützigen Vereinen (Vereine, Vereinigungen, Verbände, Orts- und Initiativgruppen sowie Kirchengemeinden) im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Tätigkeit, wenn die Einrichtung vom Verein ausschließlich für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren genutzt wird, sofern mit der Nutzung keine Erhebung von Eintrittsgeldern o.ä. verbunden ist (davon ausgenommen sind Mitgliedsbeiträge für eine Vereinsmitgliedschaft); erfolgt die Nutzung durch Erwachsene und Kinder/Jugendliche, wird bei entsprechendem Nachweis des Nutzers die Gebühr prozentual gekürzt,</p> <p>c) durch Fördervereine für die Einrichtung, die laut Satzungszweck gefördert werden soll und</p> <p>d) durch die Gemeindeverwaltung, die Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, Fraktionen, Beiräte und Beauftragte der Gemeinde Hoppegarten.</p>

Synopse zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Hoppegarten für die Benutzung kommunaler Einrichtungen der Gemeinde Hoppegarten und über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Benutzungs- und Gebührensatzung)

Hinweise der Verwaltung:

- Gemäß dem Brandschutzkonzept der Gebrüder-Grimm-Grundschule vom 23.05.2018 handelt es sich bei der Turnhalle und bei der Mensa um eine Versammlungsstätte nach BbgVStättV.

**Grundsätzlich gelten die folgenden Nutzerzahlen aus dem Bauantrag vom 07.06.2018:**

2-Feld-Sporthalle: 2 x 45 Personen auf dem Spielfeld = 90 Personen

Tribüne: 199 Personen

Gymnastikhalle: 31 Personen

Mensa und Foyer: 199 Personen

**Auf gesonderten Antrag hin, wurden auch einzelne Veranstaltungen mit höherer Personenanzahl genehmigt. Dazu wurde mit Baugenehmigungsbescheid vom 16.01.2025 wie folgt genehmigt:**

7 x jährlich Veranstaltungen in der Turnhalle für maximal 600 Personen (1 x Ausschulung, 1 x Einschulung, 4 x kulturelle Veranstaltungen, 1 x Neujahrsempfang)

12 x jährlich Veranstaltungen in der Mensa für maximal 300 Personen (4 x Theater, 4 x Lesung, 4 x Konzerte, 2 x kulturelle Veranstaltungen)

Werden weitere Veranstaltungen gewünscht, muss erneut ein Bauordnungsantrag gestellt werden. D.h. schulische Veranstaltungen sind nur im o.g. Rahmen möglich.

  
11. APR. 2025 2